

**Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung  
der Gemeinde Föritz  
vom 10.04.2006**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. Seite 58) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. Seite 505) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 06.04.2006 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Föritz - Friedhofssatzung- beschlossen, die hiermit erlassen wird.

**Artikel 1**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz vom 20.09.2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 8/2005 am 29.09.2005, S. 68) wird wie folgt geändert:

Der § 37 erhält folgende Fassung:

**§ 37  
Entfernen von Grabmalen und Grabstätten**

Durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten sind nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen unbeschadet Rechte Dritter zu entfernen und zu entsorgen. Vor der Entfernung ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eine Einebnungsgenehmigung zu beantragen.

Sind die Grabmäler oder Grabstätten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

Die abschließende Einebnung und das Einsäen erfolgt durch die Gemeinde.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 10.04.2006

Groß  
Bürgermeister